

02.05.17**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AA - AIS - Fz - In - K - R - U

zu **Punkt 40** der 957. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2017

Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

A**1. Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zur Begründung Buchstabe B "Besonderer Teil" zu § 22 Gaststaatgesetz

In der Begründung ist in Buchstabe B "Besonderer Teil" zu § 22 der letzte Satz des ersten Absatzes zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

§ 22 gesteht den Vertretern der Mitglieder von internationalen Organisationen die gleichen Vorrechte zu, die gleichrangige Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) erhalten. Sowohl nach WÜD als auch nach dem Gaststaatgesetzentwurf gelten diese Privilegien nur eingeschränkt, wenn der jeweilige Vertreter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in Deutschland ständig ansässig ist. Dabei regelt das WÜD nicht konkret, ab wann von einer ständigen Ansässigkeit auszugehen ist. Für die Annahme der ständigen Ansässigkeit kann es ausreichen, dass der

betreffende Botschaftsangehörige nicht mehr dem regelmäßigen Versetzungs-
turnus für diplomatisches Personal unterliegt, unabhängig davon, wie lange er
bereits in Deutschland lebt. Entsprechende Streitfälle werden regelmäßig unter
Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall entschieden. Um
bei der zukünftigen Auslegung des WÜD spätere Rückverweise auf die ver-
gleichbare Regelung des Gaststaatgesetzes und deren Begründung im Gesetz-
entwurf auszuschließen, sollte in der Begründung zu § 22 Gaststaatgesetz-
entwurf darauf verzichtet werden, eine konkrete Zeitspanne zu nennen, ab der
eine ständige Ansässigkeit des Vertreters eines Mitglieds einer internationalen
Organisation anzunehmen ist.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Ausschuss für Kulturfragen**,
der **Rechtsausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des
Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.